



CH-3003 Bern, BLW, vfa

An die Importeure von Pflanzen mit Substrat
aus Drittstaaten

Referenz/Aktenzeichen: 2012-12-20/182
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: vfa
Sachbearbeiter/in: Andreas von Felten
Bern, 11.02.2013

Probenahmen bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen aus Drittstaaten: Praxisänderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfuhr von lebenden Pflanzen aus Drittstaaten (andere Länder als die Mitgliedstaaten der EU, jedoch einschliesslich der Kanarischen Inseln und der Überseegebiete Frankreichs) hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Gleichzeitig werden solche Pflanzen vermehrt in verkaufsfertiger Form eingeführt, meistens als Topfpflanzen mit Kultursubstrat, welches mehrheitlich aus humusreicher Erde besteht.

Gemäss Pflanzenschutzverordnung (PSV¹) ist die Einfuhr von Erde und Kultursubstrat², aus folgenden Ländern grundsätzlich verboten:

- Türkei, Belarus, Georgien, Moldawien, Russland und Ukraine
- Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien

Die PSV sieht eine Toleranz für Erde und Kultursubstrat vor, sofern diese den Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen notwendig ist. In diesem Falle muss das zur Einfuhr der Pflanzen erforderliche Pflanzenschutzzeugnis mit einer entsprechenden zusätzlichen Erklärung ergänzt werden, welche die Befallsfreiheit der Erde oder des Kultursubstrats von jeglichen Schadinsekten und –Nematoden bescheinigt.

¹ SR 916.20; http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_20.html

² Nährsubstrat das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Stoffen wie Teile von Pflanzen, Humus, einschliesslich Torf oder Rinde besteht.

Durch die hohe Vielfalt der gehandelten Pflanzen und deren Ansprüche ist die benötigte Menge an Erde oder Kultursubstrat zur Erhaltung der Lebensfähigkeit solcher Pflanzen nicht einfach definierbar. Die Erdproben, die anlässlich der Einfuhr von verkaufsfertigen Pflanzen entnommen und untersucht wurden, haben aber gezeigt, dass in vielen Fällen die Importsendungen den phytosanitären Anforderungen nicht genügen. Nicht selten wurden sogar besonders gefährliche Organismen (Quarantäneorganismen) gefunden. Die Untersuchungsergebnisse zeigen auch, dass je grösser der Erdballen der Pflanzen ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass dieser Schadorganismen enthält.

In den letzten 10 Jahren wurden in Europa mit der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Überseezahlreichen neue Schadorganismen eingeschleppt. Ihre Bekämpfung ist meistens extrem aufwändig und lässt ihre Ausrottung nur selten zu. Zur Verringerung des Risikos der Einschleppung neuer Schadorganismen sind daher eingehendere Kontrollen notwendig. Aus diesem Grund wird der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) ab **1. März 2013**:

- alle Einfuhrsendungen von Pflanzen mit Erdballen aus folgenden Ländern einer Substratbe-
probung unterstellen:
 - Türkei, Belarus, Georgien, Moldawien, Russland und Ukraine
 - Länder ausserhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien;
- über die jeweiligen Sendungen am Bestimmungsort eine Quarantäne verhängen: die Pflanzen unterliegen bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse und der Freigabe durch den EPSD einer Verkaufssperre;
- für die oben erwähnten Tätigkeiten, gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft³, eine kostendeckende Gebühr erheben.

Für die Probeentnahme wird eine Sendung in Teilsendungen (Lots) unterteilt, die aus Pflanzen mit einheitlichen Eigenschaften bestehen (Arten, Sorten, Grösse, usw.). Pro Lot wird jeweils ein Untersuchungsergebnis ermittelt. Ist eine Analyse positiv (Feststellung von Schadorganismen), so gilt das ganze Lot als befallen.

**Befallene Pflanzenlots werden auf Kosten des Importeurs entweder zurückgewiesen (Retour-
sendung an den Exporteur) oder vernichtet!**

Für weitere Informationen betreffend der Einfuhr von Pflanzen verweisen wir Sie auf unsere Webseite unter www.pflanzenschutzdienst.ch.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung, damit die Einschleppung und Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen bestmöglich vermieden wird.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW


Hans Dreyer

Geschäftsleitung Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

³ SR 910.11